

**ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"WA WOFERLFELDER"
MIT DECKBLATT NR. 6**

FÜR DEN BEREICH DES DECKBLATTES NR. 6 WERDEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN
GETROFFEN.

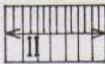
1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET
NACH § 4 BAUNVO

2.0 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1



TYP II

WANDHÖHE TALSEITS INSGESAMT MAX. 6,50 M ZUR GEPLANTEN
GELÄNDEOBERKANTE.

ALS WANDHÖHE GILT DAS MAß VON DER GEPLANTEN GELÄNDE-
OBERKANTE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT
DER DACHHAUT.

GRUNDFLÄCHENZAHL MAX. 0,30

GESCHOSSFLÄCHENZAHL MAX. 0,60

3.0 BAUWEISE

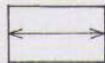
OFFENE BAUWEISE NACH § 22 BAUNVO

4.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN



BAUGRENZE (BLAU), VORDERE, SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE
(§ 3 BAUNVO)

5.0 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN



VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG FÜR HAUPT- UND
NEBENGEBAUDE

6.0 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE



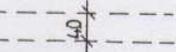
FLÄCHEN FÜR GARAGEN ODER STELLPLÄTZE MIT ANGABE
DER FESTGESETZTEN ZUFAHRT.

ZWISCHEN GARAGEN UND ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
MÜSSEN ZU- UND ABFAHRTEN VON MINDESTENS 5,00 M LÄNGE
VORHANDEN SEIN. VOR DEN DIE FREIE ZUFAHRT ZUR GARAGE
ZEITWEILIG HINDERNDEN ANLAGEN, WIE SCHRANKEN ODER
TORE, IST EIN STAURAUM FÜR WARTENDE KRAFTFAHRZEUGE
MIT EINER TIEFE VON MIND. 5,00 M VORZUSEHEN (§ 2 GAV).

7.0 GELTUNGSBEREICH, VEHRKEHRSFLÄCHEN

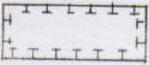
7.1  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUNGSPLANES

7.2  STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
(GRÜN), GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND
PRIVATEN FLÄCHEN

7.3  PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN, GEPLANTE BREITEN

8.0 GRÜNFLÄCHEN, BEGRÜNUNG, EINFRIEDUNG

8.1  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN (S. FESTSETZUNGEN 13.1.2)

8.2  FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(S. FESTSETZUNGEN 14.0)